

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

24.10.2017

**Geschäftszahl**

Ra 2016/10/0037

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 2004/10/0223 E 29. März 2005 RS 5

**Stammrechtssatz**

In der Verbesserung der Agrarstruktur kann ein öffentliches Interesse im Sinne des § 10 Abs. 3 Krnt NatSchG 2002 gesehen werden, wenn die beantragte Bewilligung eine Maßnahme darstellt, deren nachhaltige Notwendigkeit für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Existenz des Betriebes oder dem gleichermaßen bedeutsamen Blickwinkel der Erfordernisse eines zeitgemäßen Wirtschaftsbetriebes zu bejahen ist (vgl. z.B. das Erkenntnis vom 27. August 2002, ZI. 2000/10/0044 mwN). Hingegen liegt nicht jede der Ertragsverbesserung, Rationalisierung oder Arbeitserleichterung dienende Maßnahme bereits im öffentlichen Interesse der Agrarstrukturverbesserung. Vielmehr kommen nur solche Maßnahmen in Betracht, die einen entscheidenden Beitrag zur dauerhaften Existenzsicherung des Betriebes leisten oder in gleicher Weise notwendig sind, um einen zeitgemäßen Wirtschaftsbetrieb zu gewährleisten.